

Teil I	I.1. Versender Name Adresse Land ISO-Ländercode		I.2. IMSOC-Bezugsnummer I.2.a. Lokale Bezugsnummer																
	I.5. Empfänger Name Adresse Land ISO-Ländercode		I.3. Zentrale zuständige Behörde I.4. Zuständige örtliche Behörde																
	I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode		I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode																
	I.8. Ursprungsregion Code		I.10. Region des Bestimmungsorts																
	I.11. Versandort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode		I.12. Bestimmungsort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode																
	I.13. Ladeort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode		I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports																
	I.15. Transportmittel <table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th>Typ</th> <th>Dokument</th> <th>Identifikation</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </tbody> </table>		Typ	Dokument	Identifikation													I.16 Entry Point	
	Typ	Dokument	Identifikation																
I.18. Beförderungsbedingungen Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>		I.17. Begleitdokumente Bezugsnummer des Handelspapiers Ausstellungsdatum Land Ausstellungsort																	
I.19. Containernummer/Plombennummer																			
I.20. Waren zertifiziert für/als Mast <input type="checkbox"/> Futtermittel <input type="checkbox"/> Menschlicher Verzehr <input type="checkbox"/> Production <input type="checkbox"/> Vermittlung <input type="checkbox"/> Technische Verwendung <input type="checkbox"/> Breeding <input type="checkbox"/> Schlachtung <input type="checkbox"/> Pharmazeutische Verwendung <input type="checkbox"/> Breeding and production <input type="checkbox"/> Künstliche Vermehrung <input type="checkbox"/> Production of petfood <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/>																			
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/> Country ISO-Ländercode EU Exit Authority BCP code EU Entry Authority BCP code		I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/> Country ISO-Ländercode																	
I.23. Gesamtanzahl an Packungen	I.24. Gesamtmenge	I.25. Nettogesamtgewicht	I.25. Bruttogesamtgewicht																
I.28. Angaben zur versendeten Sendung 1. 01 LEBENDE TIERE 0105 Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend mit einem Gewicht von 185 g oder weniger 010514 Gänse 01051400 Gänse																			
Erzeugnis	Art	Menge	Nettogewicht	Packungsanzahl															
Identifikationsnummer		Identifikationssystem																	

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
	II.	<p>Tiergesundheitsbescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Eintagsküken folgende Anforderungen erfüllen:</p>		
	II.1.	Angaben zum Ursprung		
		II.1.1.	Sie stammen aus	(den Namen des oben genannten Mitgliedstaats einfügen).
		II.1.2.	Sie stammen aus Eiern, die	
		a)	in Betrieben gesammelt wurden, die einer amtlichen Veterinärüberwachung unterliegen;	
		b)	im Betrieb und während der Inkubation desinfiziert und auf Paletten in neuen Pappkartons oder in gereinigten, desinfizierten Kunststoffschachteln verpackt wurden.	
	II.2.	<p>Angaben zu Salmonellen</p> <p>Die Eintagsküken stammen aus Eiern von Beständen aus einer Zone, für die keine Beschränkungen bezüglich Salmonellose bei Geflügel (<i>S. Pullorum</i> und <i>S. Gallinarum</i>) gelten, und die Bestände wurden einem Seuchenüberwachungsprogramm im Hinblick auf Salmonellen gemäß den EU-Vorschriften unterzogen und</p>		
		II.2.1.	sie wurden für frei von einer Infektion mit <i>S. Pullorum</i> und <i>S. Gallinarum</i> sowie von Anzeichen befunden, die auf eine Infektion mit diesen Erregern schließen ließen;	
		II.2.2.	im Fall der Art <i>Gallus gallus</i> wurde bei den Beständen das Nichtvorhandensein von <i>S. Enteritidis</i> und <i>S. Typhimurium</i> nachgewiesen.	
II.3.	Angaben zur Newcastle-Krankheit			
(1)	entweder	○ [Die Eintagsküken stammen aus einem Land, für das keine Beschränkungen in Bezug auf die Newcastle-Krankheit gelten.]		
(1)	oder	○ [Die Eintagsküken stammen von einem Elterntierbestand aus einem Betrieb und aus Brütereien, die sich in einer Zone befinden, für die keine amtlichen Beschränkungen bezüglich der velogenen Newcastle-Krankheit gelten und in der ein Überwachungsprogramm durchgeführt wird, bei dem 35 Vögel mittels Virusisolierung unter Verwendung des Tests gemäß dem OIE-Handbuch mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere mit Negativbefund auf die velogene Newcastle-Krankheit getestet werden. Das Programm startete bei Legebeginn, und anschließend wurden alle drei bis vier Monate Tests durchgeführt. Mindestens 10 Proben waren lebende Vögel oder Proben von Luftröhre, Lungen, Milz, Hirn oder Zäkum, und bei den übrigen Proben (25) handelte es sich um Tracheal- oder Kloakenabstriche; im Fall einer Ausfuhr von Küken aus einer genetisch hochwertigen Linie (reine Linien, Urgroßeltern oder Großeltern) waren alle 35 Proben Tracheal- oder Kloakenabstriche. Nach der Ersttestung wurden 35 Tracheal- oder Kloakenabstriche genommen.](2)		
(1)	oder	○ [Im Fall eines gelegentlichen Versands (höchstens einmal alle 6 Monate aus demselben Bestand) stammen die Eintagsküken von einem Elterntierbestand aus einem Betrieb und aus Brütereien, die sich in einer Zone befinden, für die keine amtliche Beschränkungen bezüglich der velogenen Newcastle-Krankheit gelten. In den letzten 6 Wochen vor der Ausfuhr wurden 35 Vögel mittels Virusisolierung unter Verwendung des Tests gemäß dem OIE-Handbuch mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere mit Negativbefund auf die velogene Newcastle-Krankheit getestet. Mindestens 10 Proben wurden lebenden Vögeln entnommen oder waren Proben von Luftröhre, Lungen, Milz, Hirn oder Zäkum, und bei den übrigen Proben (25) handelte es sich um Tracheal- oder Kloakenabstriche; im Fall einer Ausfuhr von Küken aus einer genetisch hochwertigen Linie (reine Linien, Urgroßeltern oder Großeltern) waren alle 35 Proben Tracheal- oder Kloakenabstriche.](2)		
II.4.	<p>Angaben zur aviären Influenza</p>			
	II.4.1.	Die Eintagsküken stammen von Elterntierbeständen aus einem Betrieb in einer Zone, für die keine amtlichen Beschränkungen bezüglich eines der Subtypen der aviären Influenza gelten.		
	II.4.2.	Sie stammen von Elterntierbeständen aus einem Betrieb, in dem		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen	
	(1)	entweder ○ [mindestens 59 serologische Proben genommen wurden, die alle mit Negativbefund einem Agargel-Immundiffusionstest unterzogen oder anhand einer Methode gemäß dem OIE-Handbuch mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere auf alle Subtypen der aviären Influenza getestet worden sind. Die Probenahme im Hinblick auf die aviäre Influenza startete bei Legebeginn und erfolgte anschließend alle drei Monate. Die Analysen wurden in Labors durchgeführt, die für alle Subtypen der aviären Influenza amtlich anerkannt sind.]
	(1)	oder ○ [im Fall eines gelegentlichen Versands (höchstens einmal alle 6 Monate aus demselben Bestand) in den letzten 6 Wochen vor der Ausfuhr mindestens 59 serologische Proben genommen wurden, die alle mit Negativbefund einem Agargel-Immundiffusionstest unterzogen oder anhand einer Methode gemäß dem OIE-Handbuch mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere auf alle Subtypen der aviären Influenza getestet worden sind. Die Analysen wurden in Labors durchgeführt, die für alle Subtypen der aviären Influenza amtlich anerkannt sind.]
		II.4.3. Sie stammen von Elterntierbeständen, in denen nicht gegen die aviäre Influenza geimpft wurde.
	II.5. Angaben zur Sendung und zur Beförderung	
		II.5.1. Die Eintagsküken wurden zum Zeitpunkt der Versendung untersucht und für frei von klinischen und sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen ließen.
		II.5.2. Sie werden in neuen Pappkartons in Fahrzeugen und/oder Containern befördert, die vor dem Versand gemäß den EU-Vorschriften und den nationalen Vorschriften gereinigt und desinfiziert wurden.
		II.5.3. Sie wurden auf direktem Wege in verplombten Fahrzeugen oder Containern von der Brüterei zur Ausgangsstelle in dem Land befördert und kamen nicht mit Geflügel in Kontakt, das die in dieser Bescheinigung genannten Anforderungen nicht erfüllt.
	Erläuterungen	
	Teil I:	
Feld I.15: Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Fall des Ent- und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle darüber informieren.		
Feld I.19: Den entsprechenden HS-Code angeben: 01.05 oder 01.06.39.		
Teil II:		
(1)	Nichtzutreffendes streichen.	
(2)	Im Fall von Mitgliedstaaten, in denen nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft wird (Finnland und Schweden), wurden stattdessen serologische Proben genommen.	
Certifying Officer		
Name (in capital letters)	Qualification and title	
Datum der Unterzeichnung	Unterschrift	
Stempel		